



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. September 1985

Nr. 2765

GRETZENBACH: Aufhebung spezieller Bebauungsplan Thal
Genehmigung Teilzonenplan Täli

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Thal zur Aufhebung und den Teilzonenplan Täli zur Genehmigung.

I. Aufhebung spezieller Bebauungsplan Thal

Mit RRB Nr. 5633 vom 29.10.1971 genehmigte der Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Thal und die zugehörigen Sonderbauvorschriften. Am 30. Oktober 1984 beschloss der Gemeinderat Gretzenbach, diesen Plan in Anwendung von § 47 Abs. 1 BauG aufzuheben. Sie eröffnete diesen Entscheid den betroffenen Grundeigentümern am 31. Oktober 1984, die dagegen mit Schreiben vom 28. November 1985 verspätet Beschwerde erhoben. Auf die Beschwerde kann infolgedessen in diesem Punkt nicht eingetreten werden.

II. Teilzonenplan Täli

Der Teilzonenplan Täli umfasst im wesentlichen den Geltungsbereich des oben behandelten, aufzuhebenden speziellen Bebauungsplanes, nämlich die Grundstücke GB Gretzenbach 468 und 469. Das westlich des Dorfbaches liegende Grundstück GB 469 wird aus der bisherigen Wohnzone W2 entlassen und neu dem Landwirtschaftsgebiet zugeteilt. GB Nr. 468 östlich des Baches erscheint neu als Wohnzone W2, I. Etappe sowie längs des Dorfbaches als Freihaltegebiet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. November

bis 2. Dezember 1984. Während der Auflagefrist ging beim Regierungsrat eine Beschwerde ein, die - soweit sie sich gegen die Auflage des Gestaltungsplanes richtet - als verspätet zurückgewiesen werden muss (siehe unter I.), im übrigen in Anwendung von § 6 VRG dem Gemeinderat Gretzenbach zur Behandlung als Einsprache überwiesen wurde. In der Folge hiess der Gemeinderat die eingereichte Einsprache am 30. April 1985 teilweise gut, worauf die beim Regierungsrat deponierte Beschwerde offiziell zurückgezogen bzw. auf einen Weiterzug verzichtet wurde. Infolgedessen kann die Beschwerde von der Geschäftskontrolle abgeschrieben und der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 400.-- zurückerstattet werden.

Die Gutheissung der Einsprache hatte eine geringfügige Planänderung zur Folge, die in der Zeit vom 5. Juli bis 5. August 1985 öffentlich aufgelegt wurde. Innert der gesetzlichen Frist ging keine Einsprache ein, so dass der Gemeinderat den abgeänderten Plan am 13. August 1985 genehmigte. Beschwerden liegen keine vor.

Formell und materiell ist gegen die Aufhebung des speziellen Bebauungsplanes Thal und die Gutheissung des Teilzonenplanes Täli nichts einzuwenden, so dass diese genehmigt werden können.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aufhebung des speziellen Bebauungsplanes Thal mit den dazugehörenden speziellen Vorschriften der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird genehmigt.

2. Der Teilzonenplan Täli (Um- und Auszonung GB Nrn. 468 und 469) der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird genehmigt.

3. Vom Rückzug der Beschwerde Hert Robert, Olten, und Studer Ernst, Schönenwerd, vertreten durch Dr. H. Strub, Fürsprecher, Olten, wird Kenntnis genommen. Die Beschwerde wird von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.

4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Oktober 1985 noch ein Plan zuzustellen. Dieser ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

5. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet und Uferschutzzone an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

Kostenrechnung Dr. H. Strub, Fürsprecher, Olten:

Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zurückerstatten aus

Kto. 119.650

EG Gretzenbach:

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 233) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Ausfertigungen nächste Seite

Bau-Departement (2) HS/Gr/uh
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Amt für Raumplanung, z.Hd. Finanzverwaltung (3), mit Ausgabenanweisung
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Ammannamt der EG, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
mit Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 5014 Gretzenbach
Ingenieurbüro Hermann Tanner, Rohrerstrasse 28, 5000 Aarau

Amtsblatt Publikation:

Gretzenbach: - Aufhebung spezieller Bebauungsplan Thal
- Genehmigung Teilzonenplan Täli